

TVSH-Rundschreiben 139 zur Coronakrise: FAQ zur neuen Corona-Bekämpfungsverordnung

17.05.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

in Absprache mit dem Wirtschaftsministerium konnten wir weitere Fragen klären, die Sie uns zugesendet haben.

Auch die [FAQ des Landes](#) wurden nochmals aktualisiert und erweitert.

1. Frage, ob ab dem 17.05. noch eine Einverständniserklärung des Gastes gebraucht wird, wenn er in Schleswig-Holstein übernachten möchte

Eine Einverständniserklärung wie in den Modellregionen wird nicht mehr benötigt. Der Gast muss lediglich darauf hingewiesen werden, dass er bei Anreise einen negativen Test nach den Bedingungen der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung benötigt bzw., dass er alle 72 Stunden einen Nachweis über einen negativen Test vorlegen muss.

2. Wer trägt die Kosten, wenn ein Gast in meiner Unterkunft die Quarantäne verbringen muss?

Wenn ein Gast in der Unterkunft in Quarantäne gehen muss, muss er für die dadurch entstehenden Kosten aufkommen.

Wenn ein Gast in der Unterkunft in Quarantäne gehen muss und die nachfolgenden Gäste können nicht anreisen, ist die Beherbergung wegen der bestehenden Quarantäne-Anordnung nicht möglich. In diesem Fall ist ein kostenloser Storno für die nachfolgenden Gäste möglich. Der Vermieter zahlt den Mietpreis zurück und die Gäste haben keinen Anspruch auf Schadensersatz für Reisekosten, den entfallenen Urlaub o.ä.

3. Frage, ob Hotelgäste, die das hoteleigene Restaurant aufsuchen, dann als Restaurantgäste (24 Stunden Intervall) geprüft werden müssen oder ob der längere Übernachtungsgästeintervall (72 Stunden) gilt.

Aus den Erläuterungen des Landes SH zu § 7 Gaststätten, zu Absatz 1:

„Für den Nachweis einer negativen Testung wird auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV verwiesen. Kinder unter 6 benötigen keinen Test, sie dürfen ohne Testung die Gaststätte innerhalb geschlossener Räume betreten. Der Nachweis eines negativen Tests nach Nummer 6 in Verbindung mit Nummer 7 SchAusnahmV wird in der Regel durch einen Antigentest, der vor Ort erbracht wird, oder durch einen Schnelltest bei einer Teststation erfolgen, der bescheinigt wird. **Der Antigentest darf nicht älter als 24 Stunden sein.** Auch der Nachweis aufgrund eines PCR-Test ist möglich. Es wird auf § 4 Absatz 3 verwiesen.“

Das bedeutet, dass alle Restaurantbesucher einen negativen Test benötigen, der nicht älter als 24 Stunden ist, unabhängig davon, ob es sich um das hoteleigene Restaurant handelt oder nicht und unabhängig davon, ob dieses auch von auswärtigen Gästen besucht wird.

4. Frage zum Selbsttest unter Aufsicht: Darf der Betrieb das verweigern?

Der Betrieb darf den Selbsttest unter Aufsicht verweigern. Es ist die Pflicht des Gastes, einen negativen Test vorzulegen, jedoch nicht die Pflicht des Betriebes, diesen anzubieten.

Folgende Frage befindet sich noch in der Abstimmung:

5. Thema Testungen: Ist davon auszugehen, dass die Folgetests während des Aufenthalts, sofern Sie im Betrieb unter Aufsicht durchgeführt und entsprechend dokumentiert werden, auch an anderen Stellen anerkannt werden?
6. Der § 5 a der Corona-Bekämpfungsverordnung erwähnt, dass nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen dürfen. Gilt auch der/die Durchführende einer Exkursion als Teilnehmer*in im Sinne der Landesverordnung, da er ja auch als Führer*in an der Exkursion teilnimmt? Die Frage bezieht sich sowohl auf die Testung als auch auf die Anzahl der Teilnehmer.
7. Viele Tourismusbetriebe bieten Kinderanimation an, auch Campingplätze. Es geht dabei nicht um Spielscheunen, Großspielgeräte, Kinderfeste. Bei der Animation geht es um die Beschäftigung von Kindern, meist ab 3 bis max. 14 Jahren, ohne Eltern, aber unter Beaufsichtigung. Angeboten werden Basteln, Spiele, Malen, Werken, Filme u. ä., also das ganz normale Programm (Indoor). Außen sind es eher sportliche Aktivitäten wie Bogenschießen, Beachsoccer, Discgolf usw., auch unter Anleitung. Letztes Jahr durften es indoor bis zu 10 Personen sein, außen mehr. Was sieht aktuelle Regelung vor?

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch